



Abgabenbehörde

Hubert-Sattler-Gasse 5
Postfach 63 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2567
Fax +43 662 8072 2085
abgabenbehoerde@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
A - L Michael Schleifer
Tel. +43 662 8072 DW 2920
M - Z Helmut Steiner
Tel. +43 662 8072 DW 2447

**Abgabenerklärung für die besondere Nächtigungsabgabe (Ferienwohnung)
und des Beitrages zum Tourismusförderungsfonds
für den Zeitraum:**

Kassenzeichen	57 02	
EigentümerIn oder der/die Nutzungsberechtigte der Ferienwohnung	Name ,Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	Geburtsdatum
Adresse der Ferienwohnung	Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	

Bitte Zutreffendes ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit einer <u>Nutzfläche bis einschließlich 40 m²</u> , besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr Tourismusförderungsfonds pro Jahr Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 340,00 € 10,00 € 102,00
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit einer <u>Nutzfläche bis einschließlich 70 m²</u> , besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr Tourismusförderungsfonds pro Jahr Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 442,00 € 13,00 € 132,00
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit einer <u>Nutzfläche bis einschließlich 100 m²</u> , besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr Tourismusförderungsfonds pro Jahr Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 510,00 € 15,00 € 153,00
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit einer <u>Nutzfläche bis einschließlich 130 m²</u> , besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr Tourismusförderungsfonds pro Jahr Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 612,00 € 18,00 € 183,00
<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung mit einer <u>Nutzfläche von mehr als 130 m²</u> , besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr Tourismusförderungsfonds pro Jahr Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 646,00 € 19,00 € 193,00
<input type="checkbox"/>	<u>dauernd abgestellter Wohnwagen</u> , besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr Tourismusförderungsfonds pro Jahr Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 221,00 € 6,50 € 66,00

Bitte wenden!

Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen und den sich daraus ergebenden Betrag bis zum 15. Februar zu entrichten.

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe mehr, da

die Wohnung vom/von der Eigentümer/In bzw. vom/der Nutzungsberechtigten seit selbst als Hauptwohnsitz bewohnt wird,

oder

die Wohnung seit vermietet wird (voraussichtlich bis).

Name und Geburtsdatum der Mieter:

.....
.....

(Mietvertrag und Meldeabschnitt bitte in Kopie beilegen)

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und dass wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gem. § 22 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 eine Verwaltungsübertretung darstellen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzeichens und des Zahlungszweckes durch Überweisung auf folgendes Konto bei der Salzburger Sparkasse Bank AG vorzunehmen:
IBAN: AT 83 2040 4000 0001 0009, BIC: SBGSAT2S

Bareinzahlungen sind möglich bei der Stadtkasse, Schloss Mirabell, Eingang Nr. 9, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr.